

## **Satzung Golden Heart e.V.**

### §1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Golden Heart und wurde am 09.06.18 in der Gründerversammlung gegründet. Die Anschrift lautet Stresemannstraße 23, 10963 Berlin.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### §2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 der Abgabenordnung wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Gründe bedürftig sind.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Subventionen und den Erwerb durch Spenden Galas und Veranstaltungen, welche wir veranstalten. Alle diese Mittel sollen dann immer für die Bedürftigen genutzt werden, durch Verteilung und Anschaffung von Nahrungsmitteln und Kleidung. Zusätzlich möchten wir Sportveranstaltungen für Waisenkinder Planen und umsetzen, mit dem Ziel diesen ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern. Jede Art von Hilfeleistungen die benötigt wird, möchten wir nutzen.

### §3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. E/ RS 553 (11.06) AG A
7. Die Mitglieder haben Geldbeiträge, für Ihre Mitgliedschaft zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 5€ festgesetzt. Binnen 2 Wochen, nach Beginn der Mitgliedschaft, ist der Beitrag zu leisten.

#### §4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Er ist, laut der Vertretungsregelung, der alleinige Vertreter des Vereins.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

#### §5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufungen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

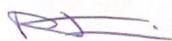
#### §6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an Deutsches Rotes Kreuz e.V., Carstenstraße 58, in 12205 Berlin, dass es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, 06.04.2021



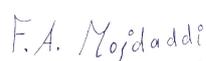
1. Vorsitzender Jama Kava



Mitglied: Milad Temori



Mitglied: Daniel Perez



Mitglied: Fazel Akber Mojaddidi



Mitglied: Andre Rodrigues